



Entgeltfortzahlung - Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit

Gemäß § 4 Abs. I Entgeltfortzahlungsgesetz gilt, dass dem Arbeitnehmer bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall für einen 6-Wochen-Zeitraum das ihm bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit zustehende Arbeitsentgelt fortzuzahlen ist. Der Anspruch entsteht bei einer neuen Beschäftigung aber erst nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses. Erkrankt / verunfallt der Arbeitnehmer vor Ablauf dieser Frist von 4 Wochen, so entsteht erst mit Beginn der 5. Woche des Arbeitsverhältnisses der Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Bis zu diesem Zeitpunkt erhält der Arbeitnehmer Krankengeld von der Krankenkasse.

Begriff der Krankheit und der Arbeitsunfähigkeit

Die Krankheit muss die alleinige Ursache der Arbeitsverhinderung haben. Unter Krankheit wird jeder medizinisch behandlungsbedürftige Zustand verstanden, unabhängig davon, ob die Krankheit als solche bereits eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hätte.

Für die Beurteilung der **Arbeitsunfähigkeit** ist auf die vertraglich geschuldete konkrete Arbeit des entsprechenden Arbeitnehmers abzustellen, wobei es für die Annahme der Arbeitsunfähigkeit ausreichend ist, wenn dem Arbeitnehmer sinnvoller Weise nicht zugemutet werden kann, zu arbeiten, weil sich sein Zustand durch Weiterarbeit verschlimmern würde oder ein Rückfall drohte.

Die Krankheit darf zwar nicht verschuldet sein, jedoch ist die Rechtsprechung mit der Annahme einer selbstverschuldeten Krankheit sehr zurückhaltend. Theoretisch wird eine Krankheit dann als selbstverschuldet betrachtet, wenn diese auf gröblichen Verstößen gegen das von einem verständigen Menschen zu erwartende Verhalten beruht. In der Praxis sind allerdings weder Alkohol- noch Drogensucht als selbstverschuldet angesehen worden. Auch sind beispielsweise Sportunfälle sogar in Risikosportarten wie Drachenfliegen nicht als selbstverschuldet angesehen worden. Ein Verschulden des Arbeitnehmers liegt dagegen dann vor, wenn dieser gegen die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen hat, z.B. durch Nichttragen eines Schutzhelms bei gefährlichen Arbeiten. Auch bei selbstverschuldeten Unfällen im Straßenverkehr, bei denen die Verkehrsregeln in grob fahrlässiger Weise nicht beachtet worden sind z.B. bei Unfällen im Zusammenhang mit Alkoholgenuss oder bei Verletzungen, die durch das Nichtanlegen eines Sicherheitsgurtes entstanden sind, nimmt die Rechtsprechung eine verschuldete Krankheit mit der Folge des Wegfalls der Entgeltfortzahlung an.

Quelle: Arbeitsrechtliche Sammlung
Entgeltfortzahlungsgesetz i.d.F. vom 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848)